

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.02/we/ma
06.02.2013

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach § 82 (3) SGB XI ; § 11 PflegeVAG LSA

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt nimmt nachfolgend Stellung zu den grundlegenden Sachverhalten im Entwurf einer Verordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach § 82 Abs. 3 SGB XI; § 11 PflegeVAG LSA:

1) § 1 Geltungsbereich

Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sind die grundstücksbezogenen Aufwendungen gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung berücksichtigungsfähig und daher in § 1 der Verordnung aufzunehmen:

LIGA:

Diese Verordnung gilt für die gesonderte Berechnung der nicht durch öffentliche Förderung nach Landesrecht des Landes Sachsen-Anhalt vollständig gedeckten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen sowie für Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und Grundstücke sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter. Sie trifft Regelungen zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen einschließlich der Berücksichtigung pauschalierter Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie der zugrunde zu legenden Belegungsquote.

Entsprechend sind die § 2, Abs. 1 Satz 1 und § 2, Abs. 2 Punkt 1 anzupassen.

2) § 2 Grundsätze und Begriffsbestimmungen

2.1) Abs. 1, Satz 3

Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu streichen, da in § 4 Abs. 3 SGB XI nur der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit aufgeführt ist:

LIGA:

Betriebsnotwendig sind die bei der Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit gerechtfertigten Investitionsaufwendungen, soweit die damit verbundenen Investitionen für den Betrieb der Pflegeeinrichtung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung notwendig sind.

2.2) Abs. 2, Ziffer 2

§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI spricht ausdrücklich auch von Kapitalkosten für Instandhaltungen und Instandsetzungen, weshalb dies an dieser Stelle berücksichtigt werden muss.

LIGA:

Kapitalkosten für Aufwendungen nach Nummern 1 und 3,

2.3) Abs. 2, Ziffer 4

§ 82 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI benennt ausdrücklich auch Grundstücke, daher ist dies entsprechend zu ergänzen:

LIGA:

Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzungs- oder Mitbenutzungsaufwendungen für Gebäude und Grundstücke sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften nicht anderen Kostenträgern zuzurechnen sind.

2.4) Abs. 3

Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu streichen, siehe auch Ausführungen zu Punkt 2.1). § 82, Absatz 3 SGB XI spricht von *betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen* und nicht von *Aufwendungen, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrags aufgebracht werden*. Darüber hinaus sind auch Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die bis zum Ende des Zustimmungszeitraums sicher anfallen.

LIGA:

Der gesonderten Berechnung unterliegen die Aufwendungen nur in der wirtschaftlichen Beschaffung eines Anlagegutes entsprechenden Höhe soweit sie betriebsnotwendig waren oder bis zum Ende des Zustimmungszeitraums sicher anfallen werden.

2.5) Abs. 4, Satz 3

Für Bewohner/ Angehörige ist es nicht nachvollziehbar, warum in der gleichen Einrichtung die Investitionskosten abweichen. Hier sollte eine Öffnung möglich sein, im Einzelfall einen einheitlichen Investitionsbetrag anzusetzen.

LIGA:

Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtung aus geförderten und nicht geförderten Plätzen besteht. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

2.6) Abs. 4, Satz 4

An dieser Stelle sollte eine redaktionelle Bearbeitung vorgenommen werden, da sich ein Wort doppelt.

LIGA:

Soweit eine Einrichtung nur teilweise Pflegeeinrichtung nach dem Elften Sozialgesetzbuch ist, sind nur auf diesen Teil entfallende Investitionsaufwendungen nach dieser Verordnung zu berechnen.

3) § 3 Ermittlung der Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen

3.1) Abs. 3, Satz 1 und 2

Die zu Grunde zu legende Belegungsquote i.S.d. § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XI muss aufgrund des Verbotes des Einzelfallgesetz (Art. 19 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 VerfLSA) der tatsächlichen durchschnittlichen landesweiten Auslastung entsprechen. Eine solche findet sich in der Pflegestatistik 2009, die eine landesweit durchschnittliche Belegung in der Voll- und Kurzzeitpflege von 93% und in der Tages- und Nachtpflege von 80% ausweist. Abweichend hiervon kann eine Auslastungsquote von 95 % bei vollstationären Pflegeplätzen und 80 % in der Tages- und Nachtpflege als sachgerecht angesehen werden.

LIGA:

Bei der Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist bei vollstationären Pflegeplätzen von einer Auslastung in Höhe von 95 vom Hundert, bei Kurzzeitpflege- und bei Tages- und Nachtpflegeplätzen von einer Auslastung in Höhe von 80 vom Hundert auszugehen.

Satz 2 kann dann gestrichen werden.

3.2) Abs. 5

Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich anzuwenden. Pflegeheime sind Gebäude, die im Sinne des § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG zum Betriebsvermögen gehören, und somit jährlich mit 3% abzuschreiben (LSG Berlin-Brandenburg Ur. v. 16.01.2009 – L 27 P 3/08, FG Rheinland-Pfalz Ur. v. 19.11.2007 – 5 K 2828/04) sind.

LIGA:

Abschreibungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind entsprechend der nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zulegenden Nutzungsdauer mit gleichen Beträgen zu verteilen.

3.3) Abs. 6, Ziffer 2

Nach Auffassung der LIGA muss die Eigenkapitalverzinsung den marktüblichen Kosten für Fremdkapital entsprechen. Daher ist hier statt des gültigen Hauptrefinanzierungssatzes der EZB der marktübliche Darlehenszins, alternativ der Verzugszinssatz nach § 288 (2) BGB anzusetzen.

3.4) Abs. 7, Satz 1

Da seit 2005 keine Einrichtung mehr öffentlich gefördert wurde, ist die Abstufung nach Jahren unrealistisch und nicht notwendig. Zudem fehlt es an einer (erforderlichen) landesweiten Durchschnittserhebung über tatsächliche Investitionskosten im Land Sachsen-Anhalt (vgl. Wortlaut § 82 Abs. 3 S. 4 SGB XI „tatsächliche Höhe“)! Die im Entwurf vorgeschlagenen 0,50 € und 1,00 € je Pflage-tag sind unangemessen. Der Ansatz von 1 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten analog der Regelungen in Sachsen und Bayern ist hier weitaus sachgerechter.

LIGA:

Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden pauschal in Höhe von 1 vom Hundert des jährlich mit den Preisindex von Bauwerken und Instandhaltung für Wohngebäude in Sachsen-Anhalt fortzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungsaufwands berücksichtigt.

3.5) Abs. 7, Satz 3

§ 82 Abs. 3 spricht ausdrücklich von einem Anspruch auf Zustimmung „soweit nicht durch öffentliche Förderung gedeckt“. Für einen weiteren Abzug von Nutzungsentgelten enthält § 82 Abs. 3 SGB XI keinerlei Ermächtigung für den Ordnungsgeber. Daher ist dieser Satz zu streichen.

3.6) Abs. 8, Satz 3

Organisationsform bzw. wirtschaftliche Verflechtungen des Leistungserbringers sind kein sachliches Unterscheidungskriterium (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VerfLSA), deswegen Verstoß gegen relatives Diskriminierungsverbot.

Der Satz ist zu streichen.

4) § 4 Antrags- und Zustimmungsverfahren

4.1) Abs. 1

Es ist eine verbindliche Bearbeitungszeit festzulegen. Darüber hinaus ist die Gestaltungsmöglichkeit der Zustimmungsbehörde, zu wann eine Zustimmung wirkt, einzuschränken.

LIGA:

Die Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI erfolgt auf Antrag. Es gilt eine Bearbeitungsfrist von sechs Wochen nach Antragsstellung. Die Zustimmung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, an dem der Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

4.2) Abs. 2

Aus Sicht der LIGA sollte geklärt werden, welche Unterlagen hinsichtlich der erstmaligen Antragstellung nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen sind. Dies könnte jedoch auch außerhalb der Verordnung geregelt werden.

4.3) Abs. 3

Hier ist eine Konkretisierung vorzunehmen:

LIGA:

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen Einsicht in weitere Unterlagen zu gewähren, soweit diese zur Berechnung der gesondert berechenbaren Aufwendungen erforderlich sind.

4.4) Abs. 4

Die mit § 82 Abs. 3 SGB XI bezweckte Pauschalierung soll gerade ein jährliches Schwanken der Heimentgelthöhe verhindern (Stellungnahme Bundesrat BT-Drcks. 17/10747 S. 9). Daher fehlen Regelungen zur Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre.

Der Zustimmungsbescheid sollte grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Denkbar ist aus Sicht der LIGA eine Regelung zur Änderung des Zustimmungsbescheids in der Weise, dass dieser frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden geändert werden, wenn sich der gesondert berechenbare Aufwendungsbetrag um mindestens 10 vom Hundert ändert.

4.5) Abs. 5

Um schnellstmöglich eine Information über die vorläufige Zustimmung zu erhalten, ist diese schriftlich bekannt zu geben.

LIGA:

Die Zustimmung kann vorläufig erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Diese ist schriftlich bekannt zu geben.